

Aktennotiz

**Kiesabbau Höllkreut – Erweiterung Südwest –
Festlegung der Reviere im Bestand und der CEF-Maßnahmen für die Haselmaus**
Ortstermin am 24.01.2023, 14:30 – 17:25 Uhr

Teilnehmer

Verteiler

Frau Blümm, Landratsamt Landshut, untere Naturschutzbehörde (uNB)	x
Herr Scholz, Tierökologe	x
Herr Helmut Eichstetter, Firma Eichstetter, Vertreter des Antragstellers des Abgrabungsantrags	x
Herr Ludwig Eichstetter, Firma Eichstetter, Vertreter des Antragstellers des Abgrabungsantrags	
Frau Linke, Büro Linke + Kerling Stadtplaner und Landschaftsarchitekten BDLA	x
Herr Vogg, Büro Linke + Kerling Stadtplaner und Landschaftsarchitekten BDLA	

Am 24.01.2023 fand ein Ortstermin zu den CEF-Maßnahmen der Haselmaus statt. Bei diesem Termin wurde auf Anregung von Frau Blümm, untere Naturschutzbehörde, mit den Teilnehmern Herrn Scholz, Tierökologe, den Herren Helmut und Ludwig Eichstetter, Antragsteller, und dem Büro Linke + Kerling festgelegt, dass die Einstufung der Habitat-Eignung innerhalb der Abbaukante bzw. der Rodungsbereiche und der CEF-Maßnahmen gemäß Anwendung des „Merkblattes zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein, Stand Oktober 2018, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abteilung 5 Naturschutz und Forst“ erfolgt.

Hierbei wird in zwei Schritten vorgegangen. Zunächst erfolgt die Bewertung der Bestandssituation und die sich hieraus abzuleitende Revieranzahl. In einem zweiten Schritt wird dann mögliche CEF-Maßnahmen besprochen, die sich zum einen am Westrand in dem 10 m breiten Abstandsstreifen befinden, als auch weiter nordwestlich in einem angrenzenden Feuchtwaldbereich und in den Waldrandbereichen rund um die Betriebsflächen der sog. „Humusaufbereitung“ auf Teilflächen der auf Fl.Nrn 1444, 1445/1 und 1445.

Als dritter ergänzender Gesichtspunkt wurden zugleich erforderliche Maßnahmen und Zeitabläufe für die Rodungs- und Pflegeeingriffe besprochen und Vorgaben zur Sicherung der zu erhaltenden Bestände. Auch wird die in den bisherigen Antragsunterlagen enthaltene Grenze des Rodungsabschnittes 1, siehe Plan „Zeitfenster der Rodungen in den Bauabschnitten BA X und BA XI“ vom 11. Juli 2022 verändert und neu gefasst.

1. Bewertung der Bestandssituation und Herleitung der Anzahl der Haselmaus-Reviere im Bestand

Einvernehmlich wird eingangs die Anwendung der Einstufungen der Habitat-Eignung innerhalb der Abbaukante bzw. der Rodungsbereiche gemäß der Tabelle 1 aus dem „Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein, Stand Oktober 2018, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abteilung 5 Naturschutz und Forst“ festgelegt.

Ergänzend wird einvernehmlich von allen Beteiligten die Bewertungsstufe V – keine Eignung – in der Tabelle 1 neu eingefügt, hier strukturarmer Fichtenaltbestand im Nordwesten. Dementsprechend sind aufgrund der Habitat-Ausstattung ungeeignete Bereiche (V) auszugrenzen und fließen nicht in die Revierbilanzierung ein.

Aus den vor Ort festgelegten Einstufungen der Habitat-Strukturen wurde vom Büro Linke + Kerling der Plan „Individuenzahl Haselmäuse Bewertungsplan“ M 1 : 1.000 samt dazugehöriger Berechnungstabelle mit nachstehendem Ergebnis erstellt: „Aus dem rechnerisch ermittelten Wert 2,74 ergibt sich eine **anzusetzende Individuenzahl von 3 Haselmäusen** für den geplanten Kiesabbau Höllkreut Erweiterung Südwest.“

2. Herleitung des Umfangs der CEF-Maßnahmen für die Haselmaus

Nachstehend das Ergebnis der rechnerischen Herleitung zu den erforderlichen Flächen der CEF-Maßnahmen, mit dem Ansatz ein Revier je 0,15 ha bei Stufe I sowie ein Revier je 0,3 ha bei Stufe II:

- Abstandsflächen am Ostrand (Fl.Nr. 1409/4 Tfl.) Aufwertung von Stufe V auf Stufe I:
1.588 m², entspricht 1,06 Revieren
- Feuchtwald (Fl.Nr. 1445/1 Tfl.) Aufwertung von Stufe III auf Stufe II:
2.140 m², entspricht 0,71 Revieren

- Hangbereich südlich des Feuchtwaldes mit Fichten (Fl.Nr. 1444 Tfl.) Aufwertung von Stufe IV auf Stufe I: 683 m², entspricht 0,45 Revieren
- Fichtenbestand (Fl.Nr. 1445/1 Tfl. Westeck) Aufwertung von Stufe IV auf Stufe I: 407 m², entspricht 0,27 Revieren
- Fichtenbestand bzw. Waldrand (Fl.Nr. 1445 Tfl.) Aufwertung von Stufe IV auf Stufe I: 750 m², entspricht 0,5 Revieren

Zusammenfassend ergeben sich $1,06 + 0,71 + 0,45 + 0,27 + 0,5 = 2,99$ bzw. gerundet **3 Reviere**. Nachdem der rechnerisch auszugleichende Wert 2,74 Reviere beträgt, siehe Punkt 1, **deckt der Umfang der CEF-Maßnahmen mit rechnerisch 2,99 Revieren den erforderlichen Ausgleichsbedarf.**

Anhand der vor Ort vorherrschenden Strukturen sowie mit Hilfe der Ergebnisse der Kartierung der Haselmaus im Zusammenhang mit der Erweiterung im Südwesten des Kiesabbaus Höllkreut – Furth, Endbericht vom 17.11.2021, GFN - Umweltplanung, Theresienstraße 33, 80333 München, wurde im allseitigen Einverständnis ein **neuer Verlauf des 1. Rodungsabschnittes** für das Frühjahr 2023 festgelegt. Dieser ist im Plan „CEF-Maßnahmen Haselmäuse 1. Rodungsabschnitt“ M 1 : 1.000, dargestellt, wie auch die konkreten Rodungsvorgaben und CEF-Maßnahmen für die Haselmaus in den Abstandsflächen des geplanten Abbaubetriebes (Herstellung im Frühjahr 2023), in welchen sich rechnerisch 1,06 Revieren hergestellt werden können.

Im Plan „**CEF-Maßnahmen Haselmäuse 2. Rodungsabschnitt**“ M 1 : 1.000, werden die Rodungsvorgaben bzw. einzuhaltenden Zeitfenster für die Rodungsmaßnahmen für den Herbst 2023 bis zum Frühjahr 2024 aufgezeigt. Mit Rodungsmaßnahmen im 2. Rodungsabschnitt darf erst begonnen werden, wenn die Biotopbäume sachgemäß im Beisein eines Tierökologen im September 2023, sowie alle externen CEF-Maßnahmen für die Haselmaus im Frühjahr 2023 hergestellt worden sind (sog. Nachweis der Funktionsfähigkeit).

Im Plan „**CEF-Maßnahmen Haselmäuse externe Maßnahmen**“ M 1 : 1.000, sind die Maßnahmenflächen westlich des Planungsgebietes der geplanten Erweiterung Südwest dargestellt. Diese wurden ebenfalls am Ortstermin am 24.01.2023 begangen und die Einstufung der Habitat-Eignung sowie deren Aufwertbarkeit nach der ergänzten Tabelle 1 des Merkblattes zur Haselmaus festgelegt.

3. Vorgabe zu detaillierten Pflegemaßnahmen

Die Pflege- und Herstellungsmaßnahmen sind in den beiden Plänen „CEF-Maßnahmen Haselmäuse 1. Rodungsabschnitt“ und „CEF-Maßnahmen Haselmäuse 2. Rodungsabschnitt“, jeweils M 1 : 1.000 enthalten. Ebenso sind die Vermeidungsmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse für einen 500 m Radius um das Planungsgebiet der geplanten Erweiterung Südwest aufgeführt, welche im Frühjahr 2022 auszuführen sind (Nachweis der Standorte per GPS-Dokumentation und Darstellung im Plan bzw. Luftbild für uNB). Wesentliche Punkte sind hier neben der Neuabgrenzung des Rodungsabschnittes 1 folgende Punkte:

im Rodungsabschnitt 1:

- **Rodung:** Herausholen der Bäume und Wurzelstöcke **bis Ende Februar 2023** nach Nordosten,
- **im Zuge der Rodung Auflichten der westlichen Abstandsfläche (fünf Buchten)** sowie der externen CEF-Maßnahmen im Umfeld laut Plan (**Auflichten der Fichtenbestände** auf Fl.Nrn 1444, 1445/1, 1445),
- das **Mähen** des Brombeeraufwuchses bis Ende Februar 2023, mind. 10 cm Abstand zum Boden achten,
- Fällen der zwei Eichen mit Stammbruch im Osten des Brombeeraufwuchses bis **Ende Februar 2023**,
- **Aufhängen der Haselmauskobel** in den CEF-Maßnahmen, **Unterpflanzung mit Sträuchern** laut Plan,
- **Aufhängen von Fledermauskästen und Vogel-Nistkästen** im Frühjahr 2023,
- Herausnahme des Totholzes am Ostrand des Brombeergebüsches ab Anfang Ma 2023 (nach Witterung),
- **Entnahme des Mähgutes** vom Brombeeraufwuchs und zugehörige Wurzelstöcke ab Anfang Mai.

im Rodungsabschnitt 2:

- **Fällen der 10 Bäume** im September 2023, Abkleben der ggf. vorhandenen Höhlen durch Tierökologen,
- **Anbringen einzelner Stammabschnitte**, ggf. gezielt mit Höhlen, als Totholz in den CEF-Maßnahmen,
- **Erhalt und Schutz der Eichen-Aufforstung mit Birken** in der südlichen Abstandsfläche,
- **Rodung:** Herausholen der Bäume **bis Ende Februar 2024** nach Osten, Wurzelstöcke verbleiben bis Mai,
- **Erhalt** der in der westlichen Abstandsfläche **verbleibenden Humusmiete mit Birken und Brombeeren**,
- das **Mähen** der Brombeeren auf der Humusmiete innerhalb der Abbaufäche bis Ende Februar 2024, mind. 10 cm Abstand zum Boden achten,
- **Entnahme des Mähgutes** vom Brombeeraufwuchs und **Wurzelstöcke von der Rodung** ab Anfang Mai.

Der obige Text gibt das Verständnis der Gesprächsinhalte aus der Sicht der Verfasser wieder. Auf eine chronologische Wiedergabe der Gesprächsbeiträge wurde bewusst zugunsten inhaltlicher Zusammenhänge verzichtet. Gesprächsteilnehmer, die anderer Auffassung sind oder wesentliche Gesprächsinhalte vermissen, sind aufgefordert, dies aufgrund der engen Zeitschiene bis zum 04.02.2023 schriftlich mitzuteilen.

Landshut, den 31.01.2023

Marion Linke und David Vogg
Linke + Kerling Landschaftsarchitekten BDLA